

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der Windkonzentrationszone Nordvelen vom 05.02.2002

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 04.02.2002 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

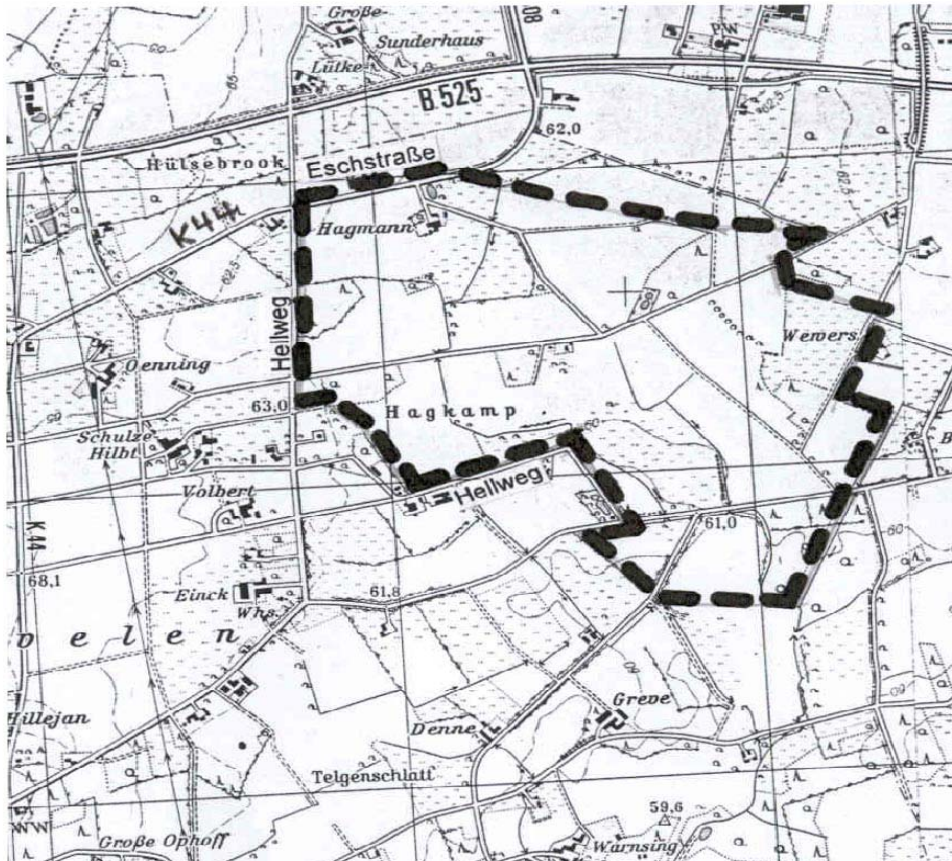
Der Rat der Gemeinde Velen hat beschlossen, für den Bereich der in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Windkonzentrationszone Nordvelen einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes zur Windkraftnutzung aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Windkraftnutzung in diesem Bereich optimiert und zugleich das Konfliktpotential der Windkraftnutzung minimiert werden. Die Veränderungssperre soll der Sicherung dieser Planungsabsichten der Gemeinde dienen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre deckt sich mit dem Bebauungsplangebiet der Windkonzentrationszone Nordvelen. Das Bebauungsplangebiet der Windkonzentrationszone Nordvelen erstreckt sich im Norden bis an die Kreisstraße 44 (Eschstraße), reicht in nordöstlicher Richtung bis auf etwa 100 - 200 m an die Gemeindegrenze zu Gescher heran, geht im Osten im wesentlichen bis direkt an die Gemeindegrenze zu Gescher heran und wird im Süden und Westen in großen Bereichen durch den Hellweg begrenzt.

Der Bereich der Veränderungssperre ist in dem nachfolgenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen Linie fett umrandet gekennzeichnet.



Im Einzelnen erstreckt sich die Veränderungssperre auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Nordvelen, Flur 4, Flurstück 62,

Gemarkung Nordvelen, Flur 5, Flurstücke 3 - 6, 11, 12 tlw., 13 tlw., 14 - 16, 18, 20 - 24, 28 - 32, 34 - 41, 43 - 46, 48 - 52, 56 tlw., 57 - 60, 62 tlw., 63, 64, 66 - 69, 71 - 77,

Gemarkung Nordvelen, Flur 6, Flurstücke 5 tlw., 13, 48, 49, 50 tlw..

(Katasterstand: 11.01.2002)

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Velen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der Windkonzentrationszone Nordvelen 05.02.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 05.02.2002

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister